

CALL FOR ABSTRACTS

HERAUSFORDERUNGEN UND POTENTIALE EVIDENZBASIERTER RECHTSSETZUNG

INTER- UND INTRADISZIPLINÄRE PERSPEKTIVEN

19. bis 21. September 2024
Ruhr-Universität Bochum

„Tatsachen werden zwar vom Recht permanent benötigt, aber schlicht vorausgesetzt, ihre Konstruktion im Verfahren wird methodisch nicht eingefangen.“¹

Evidenzbasierte Gesetz- und Verordnungsgebung ist seit Beginn der Covid-19-Pandemie im Jahre 2020 medial präsent, medizinische Erkenntnis als Basis von Ver- und Geboten damit in der Bevölkerung bekannter geworden. In diesem Zusammenhang ergangene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lassen erkennen, wie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung an Fakten und Prognosen zu orientieren ist. Evidenzbasierte Rechtssetzung in der besonders herausfordernden Pandemielage folgt dabei individuellen Schwierigkeiten, deren Bewältigung gelegentlich den Fokus darauf verlieren lässt, dass evidenzbasierte Erkenntnisse aus den verschiedenen Wissenschaften immer eine wichtige Rolle bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Normen mit einem Bezug zu diesem Fachgebiet übernehmen. Dabei sind wissenschaftliche Erkenntnisse auch in der Vergangenheit nicht selten Auslöser für wegweisende Gesetzesänderungen gewesen: Die Abschaffung etwa der Strafbarkeit homosexueller Handlungen in § 175 StGB a.F. 1994 beruhte auf der Streichung der Homosexualität aus der Liste der Krankheiten durch die Weltgesundheitsorganisation im Jahre davor.

Das Schlagwort *evidenzbasierte Gesetzgebung* verwebt indes einige Probleme: So sind Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften nicht stets eindeutig, auch ihnen wohnt eine Meinungsvielfalt inne. Sie zu früh zur Einigkeit zu drängen, gar zu politisieren, kann der Gesetzgebung nachhaltig schaden. Gleichzeitig ist Deutschland von einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung vor (im Sinne einer Prognose) und nach (im Sinne einer Evaluationspflicht) Erlass eines Gesetzes noch weit entfernt. Evaluationspflichten finden sich nur noch selten in Gesetzen wieder, gar institutionalisiert oder unabhängig ist die Gesetzgebungskontrolle hierzulande nicht.

Schlüsselkategorie der Überprüfung dieser Gesetzgebung im dargestellten Spannungsfeld ist dabei stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Das Grundgesetz verlangt, dass solche staatlichen Eingriffe nur dann gerechtfertigt sein können, wenn sie geeignet und erforderlich sind, ein anderes Rechtsgut zu schützen, und verweist mit dieser Anforderung indirekt in die Medizin und Psychologie. Es ist daher zu fragen, ob auf der Grundlage (zumeist: evidenzbasierter) wissenschaftlicher Erkenntnisse das gewählte Mittel den Zweck überhaupt erreichen kann; darüber hinaus, wie diese Erkenntnisse die Gewichtung im Rahmen des Abwägungsvorgangs bei der Angemessenheit im engeren Sinne beeinflussen. Beruhen Gesetze auf ungesicherten Tatsachen, ist die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers und ihre Reichweite Mittelpunkt der Diskussion.

Die Tagung möchte sich dem Thema evidenzbasierter Rechtssetzung aus mehreren Perspektiven widmen und einen Anstoß geben für einen breiten Diskurs, der auch für künftige Gesetzgebungsverfahren fruchtbar gemacht werden kann. Einreichungen können sich insbesondere der Grundsatzforschung oder der Forschung an aktuellen Rechtsfragen und Gesetzesvorhaben widmen oder neue Themenkomplexe vorschlagen.

¹ Klaus Ferdinand Gärditz, Corona als Motor: Transformationen und öffentliches Recht, VVDStRL 80 (2021), 181.

GRUNDSATZFORSCHUNG

Grundsätzliche Überlegungen zu Voraussetzungen, Reichweite und Grenzen evidenzbasierter Rechtssetzung können sowohl aus der Rechtswissenschaft, als auch aus anderen Disziplinen entspringen. In diesem Themenkreis kann etwa der Frage nachgegangen werden, welche rechtlichen Regelungen evidenzbasierte Rechtssetzung ermöglichen oder vereinfachen. Dazu zählen Überlegungen zur Strukturierung einer Prognose, aber genauso zu einer Vereinheitlichung einer Evaluation der Wirksamkeit von Gesetzen. Es kann auch danach gefragt werden, wie viel Evidenz die Verfassung verlangt, welche Anforderungen an sie konkret zu stellen sind (auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) und ob und wenn ja inwieweit Evidenzanforderungen an Gesetze sogar ihrerseits verfassungswidrig sein könnten. Interdisziplinär bieten sich Ausführungen dazu an, was Evidenz ist und was sie ausmacht; welche Rahmenbedingungen für konkrete Forschung gegeben sein muss (etwa zeitliche und finanzielle Anforderungen) und welche Grenzen die Wissenschaft erfährt. Ferner kann die Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und anderen Disziplinen in den Fokus genommen werden: Was braucht es, um diese Zusammenarbeit zu stärken, wie wird sie erschaffen, institutionalisiert und inwieweit können daraus Probleme und unerwünschte Ergebnisse resultieren. Dabei können Beiträge aus allen Rechtsgebieten genauso wie internationale Rechtsvergleiche die Diskussion befördern.

FORSCHUNG AN AKTUELLEN RECHTSFRAGEN UND GESETZGEBUNGSVORHABEN

Der interdisziplinären Perspektive auf aktuelle Gesetze und Gesetzesvorhaben soll besonderen Raum eingeräumt werden. Forschung aus allen Themengebieten (beispielhaft etwa Medizin, Psychologie, Kriminologie, Informatik und Technik, aber genauso aus der Rechtswissenschaft), die die (Un-)Wirksamkeit aktueller Gesetze untersucht, anzweifelt oder nachweist darf dabei auch noch an ihrem Anfang stehen oder bereits zu (umfangreichen) Ergebnissen gekommen sein.

Denkbar sind Fragestellungen zu (aktueller) Strafgesetzgebung, Digitalisierung der Verwaltung aus technischer und rechtlicher Perspektive, Sicherheits-, Sozial und Pandemiegesetzgebung. Es handelt sich hierbei stets nur um Ideen – kreative, innovative Impulse sind genauso erwünscht wie Beiträge zu bereits bekannten Fragestellungen. Die Darstellung kann auch an einer konkreten Norm oder einer konkreten Gerichtsentscheidung aus einem beliebigen Rechtsgebiet vorgenommen werden.

Abstracts in deutscher Sprache (maximal 1000 Zeichen) sollen bis zum 20. Februar 2024 an evidenzbasiertesrecht@rub.de versendet werden. Ein maximal einseitiger, stichwortartiger Lebenslauf ist gesondert beizufügen. Die Vorträge sollten einen Umfang von 20 Minuten haben und werden von einer anschließenden Diskussion begleitet. Eine Veröffentlichung in einem Tagungsband ist geplant. Zu- und Absagen werden bis zum 1. März 2024 versendet. Um eine Förderung für die Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten wird sich bemüht. Für Fragen stehen wir jederzeit unter der genannten Mailadresse zur Verfügung!

EINREICHUNGSFRIST:	20. FEBRUAR 2024
ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:	ABSTRACT (MAX. 1000 WÖRTER) & EINSEITIGER LEBENS LAUF
MAIL-ADRESSE:	EVIDENZBASIERTESRECHT@RUB.DE

Dr. Jennifer Grafe (sie/ihr) und Dr. Christian Soll (er/ihm)